

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/413 von Nadim Ismail: «Änderung der Leistungsbeurteilung in der 1. Klasse per 1.8.2024»

2024/413

vom 22. Oktober 2024

1. Text der Interpellation

Am 13. Juni 2024 reichte Nadim Ismail die Interpellation [2024/413](#): «Änderung der Leistungsbeurteilung in der 1. Klasse per 1.8.2024» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Die Form der Leistungsbeurteilung in der Primarschule wird seit mehreren Jahren hinterfragt und es stellt sich die legitime Frage ob, die herkömmliche Leistungsbeurteilung durch Noten, mit dem Lehrplan 21 vereinbar ist.

Verschiedene Schulen, unter anderem in den Kantonen Zürich, Aargau, Luzern und St. Gallen haben die Prüfungsnoten gestrichen und im Kanton Zürich wurden die Noten im Zeugnis der ersten Klasse abgeschafft.

Im Regierungsbulletin des Kanton Baselland, vom 21.5.2024 wird unter Paragraphen 28-Abs. 3^{bis} Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) folgende Änderung per 1.8.2024 bekanntgegeben.

„Am Ende der 1. Klasse erstellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einen ressourcenorientierten Lernbericht auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung und der allgemeinen Lerndiagnostik.“

Da mir aus rein objektiven Kriterien, die Vorgehensweise der zuständigen Regierungsbehörde nicht verständlich ist und ich es notwendig erachte, dass betroffene Eltern und Lehrpersonen für diese kurzfristige Anpassung der Laufbahnverordnung Verständnis aufbringen können, Möchte ich die Regierung darum bitten, mir zu folgenden Fragen, im Zusammenhang mit der erfolgten Anpassung, des oben erwähnten Paragraphen, Auskunft zu geben.

1. Wann und wie hat der Regierungsrat diese Änderung den betroffenen Schulen mitgeteilt? Welche Kommunikationsform und welche Kommunikationskanäle wurden hierfür gewählt?
2. Ist es aus Sicht der Bildungsdirektion notwendig, dass die Leistungsbeurteilung und die allgemeine Lerndiagnostik angepasst werden müssen, um den ressourcenorientierten Leistungsbericht erstellen zu können?
 - a. Falls nein: Worin besteht der Nutzen in der Anpassung des Paragraphen 28-Abs. 3^{bis} ?

- b. Falls ja: Wie haben die zuständigen kantonalen Behörden die betroffenen Schulen auf diese Umstellung vorbereitet? Und erachtet die Regierung die zur Verfügung stehende Zeit bis zu den Sommerferien als ausreichend, um diese Änderung an den Primarschulen umzusetzen, die betroffenen Lehrpersonen vorzubereiten und deren Rückfragen zu klären? Zumal ich zu bedenken gebe, dass die Erstellung dieser in einem Satz formulierten Änderung, zirka sieben Jahre benötigt hat.
3. Bestehen bereits formale, qualitative und inhaltliche Vorgaben für die Erstellung des ressourcenorientierten Leistungsberichts an denen sich die Schulen orientieren können.
4. Wünscht sich die Regierung an den Primarschulen des Kantons einheitliche formale und inhaltliche Grundlagen für den ressourcenorientierten Leistungsbericht, so dass eine Vergleichbarkeit der einzelnen Schulen möglich wäre und eine wissenschaftliche, quantitative Auswertung der Leistungsbeurteilung möglich ist?
- a. Falls ja: Wo sind die entsprechenden Informationen zu finden?

Ich danke dem Regierungsrat im Voraus für die Abklärungen und die Ausführliche Beantwortung meiner Interpellation."

2. Einleitende Bemerkungen

Die Verordnung vom 11. Juni 2013 über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) trat am 1. August 2014 in Kraft und löste die bis dahin geltende Verordnung vom 9. November 2004 über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) ab. Aufgrund der vielen Änderungen im Bildungswesen war bereits damals absehbar, dass weitere Anpassungen der Laufbahnverordnung notwendig sein würden. Zudem forderten auch vermehrt Personen aus der Schulpraxis eine Weiterentwicklung und Anpassung der Laufbahnverordnung.

Um den Anpassungsbedarf zu prüfen, hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Ende 2020 entsprechende Gremien eingesetzt (Plattform Bildung, Fachgremium Vo Laufbahn). Damit die Erfahrungen aus der Schulpraxis im Überarbeitungsprozess angemessen berücksichtigt werden können, waren in den beiden Gremien neben Vertretungen des Amts für Volksschulen (AVS), der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) und den Abteilungen des Generalsekretariats der BKSD sämtliche Anspruchsgruppen, namentlich die Amtliche Kantonal-konferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK), der Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland (LVB), die Schulleitungskonferenzen (SLK) der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Baselland (VSL BL) vertreten.

Durch die Vertretung aller Schulstufen wurde sichergestellt, dass die Laufbahnverordnung auch an den Übergängen der schulischen Laufbahn in sich stimmig und stringent gestaltet werden kann.

Der Regierungsrat beschloss am 21. Mai 2024 Änderungen der Laufbahnverordnung, die per Schuljahr 2024/25 in Kraft traten. Sämtliche Verordnungsänderungen wurden unter Einbezug des Fachgremiums Vo Laufbahn und damit unter Einbezug der Anspruchsgruppen in einem eigens dafür lancierten Projekt erarbeitet und gehen in Teilen auf politische Vorstösse (Postulat [2021/457](#) «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden», Postulat [2021/615](#) «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf», Postulat [2021/624](#) «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1», Postulat [2022/176](#) «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung», Postulat [2023/452](#) «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule») zurück.

Übersicht der Änderungen der Laufbahnverordnung, die die Primarstufe betreffen:

- Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung bei Leistungsstörungen beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (§ 24 Abs. 2)
- Lernbericht anstelle eines Zeugnisses am Ende der 1. Klasse (§ 28 Abs. 3^{bis})
- Einführung eines Vier-Augen-Prinzips beim Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I (§ 35 Abs. 1^{ter})
- Empfehlung der Klassenlehrperson für weitere Massnahmen der Speziellen Förderung beim Übertritt in die Sekundarstufe I (§ 35 Abs. 5)

Übersicht der Änderungen der Laufbahnverordnung, die die Sekundarstufe I betreffen:

- Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 3)
- Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung bei Leistungsstörungen beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (§ 24 Abs. 2)
- Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zur freiwilligen Wiederholung der 3. Klasse (§ 44 Abs. 3)
- Verschärfung der Bedingungen für den Wechsel in den nächsthöheren Leistungszug (§ 45 Abs. 2)
- Verschärfung der Bedingungen für Übertritte aus den Leistungszügen E und P in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums und in die Fachmittelschule (§§ 51 Abs. 3 und 53 Abs. 3)

Beantwortung der Fragen

1. *Wann und wie hat der Regierungsrat diese Änderung den betroffenen Schulen mitgeteilt? Welche Kommunikationsform und welche Kommunikationskanäle wurden hierfür gewählt?*

Für das Schuljahr 2024/25 hat der Regierungsrat diverse Anpassungen der Laufbahnverordnung beschlossen. Zentral ist dabei die Frage, wann im Verlauf eines Schuljahrs eine Änderung umgesetzt werden muss. Sämtliche Anspruchsgruppen, namentlich die AKK, der LVB, die SLK der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II sowie der VSL BL wurden in die Erarbeitung der Verordnungsanpassung und des Lernberichts einbezogen. Ebenso wurde der Einführungszeitpunkt mit den Anspruchsgruppen besprochen und von ihnen ausdrücklich gewünscht.

Der Kommunikationsfahrplan sieht wie folgt aus:

Was	Kanal	Wann
Präsentation Quartalsgespräche SLK Sekundarstufe I	PowerPoint-Präsentation (PPT) Plenum, direkt	14.03.2024
Präsentation Vorstand SLK Primarstufe	PPT, Plenum, direkt	20.03.2024
Präsentation und Aufnahme von Anliegen und Fragen der SLK Primarstufe und Sekundarstufe I	PPT, Plenum, direkt	22.05.2024
Infobrief mit Beilage der VO-Änderungen an Lehrpersonen Sek I und Sek II	PDF, E-Mail, via Schulleitungen (SL)	10.06.2024
Infobrief mit Beilage der VO-Änderungen an Lehrpersonen Primarstufe	PDF, E-Mail, via SL	10.06.2024
Präsentation AKK	PPT, Plenum, direkt	12.06.2024
Besprechung Umsetzung Stufenkonferenz - Unterstufe AKK	Plenum, direkt	12.06.2024
Infobrief an Erziehungsberechtigte Sek I	PDF, E-Mail, via SL	17.06.2024
Infobrief Erziehungsberechtigte Primarstufe	PDF, E-Mail, via SL	07.08.2024
FAQ Primarstufe	PDF, E-Mail, via SL	07.08.2024
Präsentation für 1. Klasse-Elternabende Primarstufe	PDF, E-Mail, via SL	07.08.2024
Formular Lernbericht mit entsprechenden Anweisungen	PDF, E-Mail, und Web, via SL	Herbst 2024

2. *Ist es aus Sicht der Bildungsdirektion notwendig, dass die Leistungsbeurteilung und die allgemeine Lerndiagnostik angepasst werden müssen, um den ressourcenorientierten Leistungsbericht erstellen zu können?*

a) *Falls nein: Worin besteht der Nutzen in der Anpassung des Paragraphen 28-Abs. 3^{bis} ?*

Die Einführung des Lernberichts hat keinen Einfluss auf die Beurteilungspraxis. Die Lehrpersonen nehmen weiterhin eine formative und summative Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler vor (§ 2 des Reglements vom 26. März 2022 über die Leistungsbeurteilung an der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft, [SGS 640.211]). Die formative Beurteilung findet während des Lernens statt und gibt laufend Rückmeldung, um den Lernprozess zu verbessern. Die summative Beurteilung erfolgt am Ende eines Lernabschnitts und bewertet das erreichte Wissen oder die erbrachte Leistung insgesamt.

Der Regierungsrat entspricht mit dieser Neuerung dem Anliegen aus der Praxis sowie der Struktur des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft. Im Lehrplan sind erst am Ende der 2. Klasse Orientierungspunkte festgehalten, welche erreicht werden müssen. Auch ist ein Beförderungsentcheid am Ende der ersten Klasse nicht notwendig. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Grundanforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt. Der ressourcenorientierte Lernbericht orientiert sich an den Stärken und am Potenzial der Schülerinnen und Schüler.

- b) *Falls ja: Wie haben die zuständigen kantonalen Behörden die betroffenen Schulen auf diese Umstellung vorbereitet? Und erachtet die Regierung die zur Verfügung stehende Zeit bis zu den Sommerferien als ausreichend, um diese Änderung an den Primarschulen umzusetzen, die betroffenen Lehrpersonen vorzubereiten und deren Rückfragen zu klären? Zumal ich zu bedenken gebe, dass die Erstellung dieser in einem Satz formulierten Änderung, zirka sieben Jahre benötigt hat.*

Auf das Schuljahr 2024/25 hat der Regierungsrat diverse Anpassungen der Laufbahnverordnung beschlossen. Zentral ist jeweils die Frage, wann im Verlauf eines Schuljahrs eine Änderung umgesetzt werden muss. Der Lernbericht wird durch die Lehrperson auf Ende des Schuljahrs erstellt. Das entsprechende Formular wird im Herbst 2024 zur Verfügung stehen. Dazu wurde im August und September 2024 eine Arbeitsgruppe aus acht Lehrpersonen und einer Schulleitung eingesetzt. Zusätzlich waren auch Vertretungen des Schulpsychologischen Diensts (SPD), der Abteilung Sonderpädagogik des AVS sowie der Informatik Schulen BL (IT.SBL) in der Arbeitsgruppe tätig. In drei Workshops definierten die Arbeitsgruppenmitglieder Inhalte und Form des Lernberichts für die 1. Klasse. Zentrale Kriterien für die Erarbeitung sind die Ressourcenorientierung, die Einheitlichkeit der Produkte sowie die Einfachheit in der Handhabung für Lehrpersonen, so dass möglichst kein Mehraufwand entsteht. Zwei Varianten des erarbeiteten Produkts werden im Oktober 2024 den Präsidien von SLK, AKK und LVB zur Validierung vorgelegt. Mit ihrer Einschätzung wird Mitte Oktober über die Variante sowie die Einführungsmodalitäten entschieden.

3. *Bestehen bereits formale, qualitative und inhaltliche Vorgaben für die Erstellung des ressourcenorientierten Leistungsberichts an denen sich die Schulen orientieren können.*

Das AVS erarbeitete den Inhalt und eine einheitliche formale Grundlage für den Lernbericht in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitungen der Primarschule. Das Formular sowie die entsprechenden Erläuterungen werden den Schulen im Herbst zur Verfügung stehen. Das detaillierte Vorgehen ist in Antwort 2 ausgeführt.

4. *Wünscht sich die Regierung an den Primarschulen des Kantons einheitliche formale und inhaltliche Grundlagen für den ressourcenorientierten Leistungsbericht, so dass eine Vergleichbarkeit der einzelnen Schulen möglich wäre und eine wissenschaftliche, quantitative Auswertung der Leistungsbeurteilung möglich ist?*

- a) *Falls ja: Wo sind die entsprechenden Informationen zu finden?*

Wie in Antwort 3 erläutert, erarbeitete das AVS den Inhalt und eine einheitlich formale Grundlage für den Lernbericht in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitungen der Primarstufe. Das Formular sowie die entsprechenden Erläuterungen werden den Schulen im Herbst zur Verfügung stehen. Das detaillierte Vorgehen ist in Antwort 2 ausgeführt.

Liestal, 22. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich